



Mitteilungsblatt

Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben, mit der einmalig eine bestimmte Anzahl von Stellen für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 3 UG festgelegt werden

Gemäß § 99 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 81/2009, werden mit Genehmigung des Universitätsrates der Montanuniversität Leoben einmalig drei Stellen für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren festgelegt und für einen Zeitraum von sechs Jahren gewidmet. Diese Stellen sind ausschließlich für Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 vorgesehen.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfhard Wegscheider

Richtlinie des Rektorats über die Durchführung des Auswahlverfahrens nach § 99 Abs. 3 UG

1. Jede zur Besetzung offene Stelle einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors nach § 99 Abs. 3 UG ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben auszuschreiben.
2. Der Rektor/Die Rektorin hat für jede zu besetzende Stelle eine beratende Auswahlkommission (im Folgenden „Kommission“) einzusetzen. Dieser Kommission gehören an:
 - a) sechs Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG)
 - b) zwei Angehörige der Personengruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG), von denen wenigstens eine Person die *venia docendi* besitzt,
 - c) zwei Studierende der Montanuniversität Leoben, die die erste Diplomprüfung eines einschlägigen Diplomstudiums oder mindestens 120 ECTS-Punkte in einem einschlägigen Diplom- oder Bachelorstudium erfolgreich absolviert haben,
 - d) eine facheinschlägige Person, die nicht der Montanuniversität Leoben angehört und wenigstens das Doktorat oder eine gleichzuhaltende fachliche Eignung aufweist.Die unter lit a) und b) genannten Personen werden von den jeweiligen Vertreterinnen/Vertretern dieser Personengruppen im Senat nominiert, die unter lit c) genannten Vertreterinnen/Vertreter von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben entsendet. Die unter lit. d) genannte Person nominiert der Senat.
3. Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren haben für jede ausgeschriebene Stelle vier – davon zwei externe – Gutachterinnen/Gutachter zu bestellen. Die internen Gutachterinnen/Gutachter müssen Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren der Montanuniversität Leoben, die externen Gutachterinnen/ Gutachter Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder außeruniversitär tätige Personen mit gleichzuhaltender wissenschaftlicher Qualifikation

sein. Der Rektor/Die Rektorin kann eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter bestellen; diese/dieser muss dieselbe wissenschaftliche Qualifikation wie die übrigen Gutachterinnen/Gutachter aufweisen.

4. Soweit die Gutachterinnen/Gutachter nicht auch Mitglieder der Kommission sind, sind sie von der Kommission als Auskunftsperson anzuhören.
5. Nach Ende der Ausschreibungsfrist sind die Bewerbungen an die Kommission weiterzuleiten, die sodann anhand der Bewerbungen zu überprüfen hat, ob die Bewerberinnen/Bewerber die Ausschreibungskriterien erfüllen. Jene Personen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind auszuschneiden. Die übrigen Bewerbungen sind den Gutachterinnen/Gutachtern zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerberinnen/Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu beurteilen haben. Der Rektor/Die Rektorin hat den Gutachterinnen/Gutachtern für die Erstellung ihres Gutachtens eine Frist von zwei Monaten einzuräumen. Wird das Gutachten innerhalb dieser Frist nicht erstattet, so hat der Rektor/die Rektorin den säumigen Gutachterinnen/Gutachtern eine einmalige Nachfrist von einem Monat zu gewähren. Wird das Gutachten auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erstattet, so erlischt die Bestellung der säumigen Gutachterin/des säumigen Gutachters. An ihrer Stelle/seiner Stelle ist von dem für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter zuständigen Gremium eine andere Gutachterin/ein anderer Gutachter zu bestellen.
6. Der Rektor/Die Rektorin hat alle Kandidatinnen/Kandidaten, die von der Mehrzahl der Gutachterinnen/Gutachter als grundsätzlich geeignet befunden wurden, zu einem Vortrag vor der Kommission einzuladen. Neben den Mitgliedern der Kommission sind auch die Gutachterinnen/Gutachter, die nicht der Kommission angehören und alle weiteren Angehörigen der Montanuniversität Leoben berechtigt, am betreffenden Vortrag teilzunehmen und in der anschließenden Diskussion Fragen zu stellen. An diesen öffentlichen Teil schließt sich eine nicht öffentliche Diskussion an, zu der neben der Vortragenden/dem Vortragenden nur die Mitglieder des Rektorats und der Kommission sowie von der Kommission allenfalls eingeladene Auskunftspersonen teilnahmeberechtigt sind. Die Ergebnisse des Vortrages und der anschließenden Diskussion mit den Kandidatinnen/Kandidaten sind von der Kommission bei der Erstellung ihres Besetzungsvorschlages zu berücksichtigen.
7. Die Kommission hat auf Grund der Gutachten und eigener Feststellungen einen begründeten Besetzungsvorschlag für die ausgeschriebene Stelle zu erstellen und diesen mit allen Unterlagen dem Rektor/der Rektorin vorzulegen. Dieser Besetzungsvorschlag kann bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten enthalten.
8. Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit *venia docendi* getragen werden.
9. Die Kommission hat die Geschäftsordnung des Senates, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben, Stück Nr. 12 vom 16.12.2003, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
10. Die Auswahlentscheidung unter den vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten obliegt dem Rektor/der Rektorin.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfhard Wegscheider

IMPRESSUM: Herausgeber: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben

Verantwortlicher: O.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. Wolfhard WEGSCHEIDER

Verleger: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz Josef Straße 18, 8700 Leoben